



# HESSISCHER LANDTAG

09. 07. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.05.20202**

### **Corona-Pandemie – Aussetzung des Nachtflugverbots am Frankfurter Flughafen und Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Hessische Landesregierung hatte im Zuge der Corona-Pandemie das für den Frankfurter Flughafen von 23.00 h bis 05.00 h geltende Nachtflugverbot vorübergehend ausgesetzt, um Starts bzw. Landungen zu ermöglichen, die aufgrund der weltweiten Restriktionen nicht während der üblichen Betriebszeiten abgewickelt werden können. In den vergangenen Wochen fanden zahlreiche Nachtflüge statt (z.B. Starts um 4.40 h), bei denen zumindest Zweifel bestehen, ob diese Flüge tatsächlich nicht während der regulären Betriebszeiten des Flughafens durchgeführt werden konnten.

#### **Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:**

Hessen befindet sich in jüngster Zeit bedingt durch die Corona-Krise in einer Ausnahmesituation mit tiefgreifenden Folgen in allen Bereichen. Hierzu gehört auch der fast vollständige Einbruch des internationalen Linienverkehrs in der Luftfahrt. Ebenso sind die Infrastruktur am Boden, Flughäfen, Frachthandler und Zulieferketten vor Ort weltweit von weitreichenden Restriktionen und Abweichungen normaler Betriebsabläufe betroffen. Auch wenn ein Teil der pandemiebedingten Restriktionen sukzessive aufgehoben werden, stellt die Situation weiterhin eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Ungeachtet dessen, hat der Schutz vor Störungen der Nachtruhe für die Landesregierung weiterhin hohe Priorität. Es sind keine Abstriche an den seit dem Jahr 2011 geltenden Nachtflugbeschränkungen vorgesehen.

Insbesondere werden keine Ausnahmegenehmigungen vom Nachtflugverbot erteilt, die nicht von den bereits im Planfeststellungsbeschluss bei Einführung der aktuellen Nachtflugbeschränkungen geregelten Ausnahmetatbeständen gedeckt sind. Die Nachtflugbeschränkungen am Flughafen Frankfurt wurden im Zuge der Corona-Pandemie demnach nicht ausgesetzt. Bei Frachtflügen im Zusammenhang mit COVID-19 kann ein öffentliches Interesse anerkannt werden. Flüge, bei denen ein öffentliches Interesse anerkannt wurde, sind gemäß Nr. 6.1.2 von den betrieblichen Beschränkungen ausgenommen. Evakuierungsflüge sind gemäß Nr. 6.1.1 von den betrieblichen Beschränkungen ebenfalls ausgenommen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Flugbewegungen fanden während der Aussetzung des Nachtflugverbots in der Zeit zwischen 23.00h und 05.00h am Frankfurter Flughafen statt?

Die Nachtflugbeschränkungen am Flughafen Frankfurt wurden nicht ausgesetzt. Wie auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Energie und Wohnen veröffentlicht, fanden im Zeitraum zwischen dem 16. März 2020 und dem 22. Mai 2020 insgesamt 209 Flugbewegungen zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr statt.

Frage 2. Bei wie vielen der unter 1. aufgeführten Flugbewegungen handelte es sich um reine Frachtflüge?

Im Zeitraum zwischen dem 16. März 2020 und dem 22. Mai 2020 fanden 154 Frachtflugbewegungen in Zusammenhang mit COVID-19 zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr statt, bei denen ein öffentliches Interesse anerkannt wurde.

Frage 3. Durch wen und auf welche Weise wurde überprüft, ob die unter 1. aufgeführten Flugbewegungen tatsächlich nicht während der regulären Betriebsstunden des Flughafens abgewickelt werden konnten?

Bei den in der Antwort zu Frage 1 genannten Flugbewegungen ist zu unterscheiden, zwischen Flügen nach

- Nr. 4.1.3 PFB (Verspätete Landungen),
- Nr. 4.3 PFB (Vermessungsflüge der DFS),
- Nr. 5 PFB (Verspätete Starts),
- Nr. 6.1.1 PFB (Evakuierungsflüge),
- Nr. 6.1.1 PFB (Medizinische Hilfsflüge),
- Nr. 6.1.1 PFB (Sicherheitslandungen),
- sowie Nr. 6.1.2 PFB (Besonderes öffentliches Interesse).^

Die Anerkennung eines öffentlichen Interesses gemäß Nr. 6.1.2 PFB bzw. die Anerkennung des Tatbestands eines Evakuierungsflugs gemäß Nr. 6.1.1 PFB erfolgt per Einzelfallentscheidung durch die örtliche Luftaufsicht am Flughafen Frankfurt. Die Luftverkehrsgesellschaften haben gegenüber der Luftaufsicht das öffentliche Interesse darzulegen. Zu allen anderen Flugbewegungen hat die Landesregierung in Form von den folgenden beantworteten Kleinen Anfragen bereits Stellung genommen: 20/1735, 20/2573, 19/6078, 18/7242 und 18/7049.

Frage 4. In wie vielen Fällen wurden Anträge von Fluggesellschaften auf eine Start- oder Landeerlaubnis außerhalb der regulären Betriebszeiten des Flughafens durch die zuständigen Behörden abgelehnt?

Grundsätzlich werden die Luftverkehrsgesellschaften bei Antragstellung angehalten, die Flugbewegungen, wenn nicht zwingend erforderlich, außerhalb der Mediationsnacht durchzuführen. Die Notwendigkeit der Durchführung von Flügen in diesem Zeitraum wird von der Luftaufsicht überprüft und muss von den Luftverkehrsgesellschaften nachgewiesen werden. Dementsprechend wurden von der Luftaufsicht bei fünf Anträgen im angefragten Zeitraum eine Ablehnung signalisiert und darauf hingewirkt, dass vier Flüge verschoben und außerhalb der Mediationsnacht durchgeführt wurden.

Wiesbaden, 1. Juli 2020

**Tarek Al-Wazir**